

Aktenzeichen: 41 02 31 / 9.1 – 2021

Antragsteller: Stadt Zerbst/Anhalt

Projektbeschreibung: Errichtung einer Außenkegelbahn im OT Bias

Beschreibung der Maßnahme:**Anliegen des Projektes:**

Bias besitzt in Ortsmitte ein gepflegtes Dorfzentrum bestehend aus einem Gebäudekomplex von Bürgerhaus und Freiwilliger Feuerwehr. Ein großzügiges Freigelände für Sport, Spiel und für die traditionellen Dorffeste schließt sich an. Das Bürgerhaus steht nicht nur den Einwohnern und Vereinsmitgliedern der Ortschaft zur Verfügung. Es wird bei Bedarf auch gern der Bevölkerung des Umlandes zur Verfügung gestellt. Für Festveranstaltungen im Freien ist geplant, die Geräte auf dem Spielplatz um eine massiv gebaute Kegelanlage zu ergänzen, die eine dort vorhandene aber mittlerweile zerschlossene hölzerne Kegelbahn ersetzen soll.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:		10.993,22 EUR
beantragte Fördersumme:	70,04 %	7.700,00 EUR

Kostengliederung:

Baustelleneinrichtung, -sicherung	1.000,00 EUR
Erdarbeiten /Sand u. Mutterboden einbauen	860,00 EUR
Einfassung mit Tiefborden, Holzband / Schrammborde herstellen	2.718,00 EUR
Bodenplatte 15 cm einschließl. Unterbau 15 cm mit Kies herstellen	2.465,00 EUR
Gummibodenbeschichtung mit Gummigranulat herstellen	1.595,00 EUR
<u>9er Set Kegel/Kugeln</u>	<u>600,00 EUR</u>
Netto	9.238,00 EUR
MwSt. 19 %	1.755,22 EUR

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	10.993,22 EUR
--	----------------------

Finanzplan:

Eigenmittel der Gemeinde:	29,96 %	3.293,22 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:		0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
sonstige Einnahmen		0,00 EUR

minimale Fördersumme nach Richtlinie:	5.000,00 EUR
maximale Fördersumme nach Richtlinie:	20.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 7.700,00 EUR
	Anteilsfinanzierung 70,04 % von 10.993,22 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht am 08.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Der Durchführungszeitraum geht von Bewilligung bis zum 31.12.2021.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezug auf Punkt 2.1 a und b förderfähig.